

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für die Vermittlung von interkulturell Dolmetschenden für Gespräche vor Ort

#### 1. Grundsätzliches

Das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Winterthur führt die offizielle Liste der interkulturell Dolmetschenden (IKD) für den Sozial- und Bildungsbereich in der Stadt Winterthur.

Die auftraggebende Stelle entscheidet, ob ein/eine IKD beigezogen werden muss, und erteilt der Vermittlungsstelle so früh wie möglich den entsprechenden Auftrag online.

Privatpersonen können keine IKD beim Amt für Stadtentwicklung buchen.

Es werden nur IKD vermittelt, die auf der offiziellen Liste der Stadt Winterthur registriert sind. In Ausnahmefällen, z.B. bei seltenen Sprachen, besteht eine Zusammenarbeit mit anderen Vermittlungsstellen für interkulturell Dolmetschende.

#### 2. Auftragsabwicklung

Für die Auftragserteilung ist ausschliesslich das Online-Formular zu verwenden:

[stadt.winterthur.ch/ikd](http://stadt.winterthur.ch/ikd) → Auftragserteilung Interkulturelles Dolmetschen

Für jeden Einsatz ist ein separates Formular auszufüllen (Ausnahme: Für Elternabende muss nur ein Auftrag erfasst werden, benötigte Sprachen können bei Bemerkungen aufgezählt werden, die Fachstelle Integrationsförderung generiert daraus die einzelnen IKD-Aufträge).

Je früher die Aufträge bei der Vermittlungsstelle eintreffen, desto grösser sind die Möglichkeiten, passende IKD zu finden.

Aufträge müssen **mindestens fünf Arbeitstage** vor dem Gesprächstermin eintreffen. **Bei seltenen Sprachen** oder **Elternabend** ist eine Bearbeitungszeit von **mindestens zwei Wochen** erforderlich. Andernfalls kann keine rechtzeitige Erledigung garantiert werden.

Aufträge, die am Freitag nach 12.00 Uhr eintreffen, werden frühestens am darauffolgenden Montag bearbeitet.

Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald eine/ein passende/r IKD vermittelt werden konnte, erhält die Auftrag gebende Stelle eine Einsatzbestätigung per E-Mail.

Kann das Amt für Stadtentwicklung zum gewünschten Datum keine/n passende/n IKD vermitteln, weil kein/e IKD verfügbar ist, wird zunächst eine Terminverschiebung angestrebt. Ist eine Verschiebung des Gesprächstermins nicht möglich oder handelt es sich um eine seltene Sprache, kann die Vermittlungsstelle die auftraggebende Stelle über Alternativen informieren. In diesem Fall gelten die Geschäftsbedingungen und Tarife der betreffenden Vermittlungsstelle.

Die auftraggebende Stelle kann mit den IKD Folgetermine für den gleichen Fall vereinbaren unter der Bedingung, dass sie das Amt für Stadtentwicklung darüber informiert.

#### 3. Bezahlung

Für die Bezahlung der IKD ist das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Winterthur zuständig.

#### **4. Richtlinien für den Beizug von interkulturell Dolmetschenden**

Das Merkblatt „Richtlinien für den Beizug von interkulturell Dolmetschenden“ orientiert über die Verantwortlichkeiten und Rollen der Gesprächsteilnehmenden und informiert über die Besonderheiten des interkulturellen Dolmetschens.

Adressen und Telefonnummern der IKD dürfen nicht an Gesprächsteilnehmende oder Dritte weitergegeben werden.

VB/30.09.2020